

Allgemeine Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Vorsorgekommission	2
Artikel 2 Pflichten der Stiftung.....	2
Artikel 3 Zinsen	2
Artikel 4 Pflichten des Arbeitgebers.....	2
Artikel 5 Mitteilungen.....	3
Artikel 6 Leistungsberechtigte am Beitrittsdatum	3
Artikel 7 Koordinationsmangel.....	4
Artikel 8 Verwaltungsgebühren.....	4
Artikel 9 Beiträge.....	4
Artikel 10 Beitragszahlungen	4
Artikel 11 Schuldanererkennung.....	5
Artikel 12 Kündigung	5
Artikel 13 Inkassoverfahren.....	6
Artikel 14 Anpassungen.....	6
Artikel 15 Freie Mittel	6
Gebührentabelle	7

AVENA – Fondation BCV 2e pilier

Place Saint-François 14

Case Postale 300

1001 Lausanne

www.lpp-avena.ch



Mit Unterzeichnung des Mitgliedschaftsvertrags treten das Unternehmen (nachfolgend der «Arbeitgeber») und seine Vorsorgekommission der Fondation Banque Cantonale Vaudoise deuxième pilier (nachfolgend die «Stiftung») bei, um das gesamte aktive Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern. Damit erfüllt der Arbeitgeber seine Pflicht hinsichtlich der beruflichen Vorsorge für sein Personal. Diese allgemeinen Bestimmungen sowie die verschiedenen Reglemente der Stiftung sind Bestandteil des Mitgliedschaftsvertrags.

Mit Unterzeichnung eines Mitgliedschaftsvertrags akzeptieren der Arbeitgeber und seine Vorsorgekommission die Allgemeinen Bestimmungen und das Vorsorgereglement der Stiftung.

Der Beitritt erfolgt auf das im Mitgliedschaftsvertrag genannte Datum.

Artikel 1 Vorsorgekommission

In jedem Unternehmen wird vom Arbeitgeber eine Vorsorgekommission gebildet. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden zusammen.

Die Vorsorgekommission wird mit der Anwendung des Vorsorgereglements betraut. Sie repräsentiert ausserdem den Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmende gegenüber der Stiftung.

Artikel 2 Pflichten der Stiftung

Die Stiftung verpflichtet sich:

- ein Vorsorgereglement auszuarbeiten, in dem die garantierten Leistungen festgelegt sind;
- dem Arbeitgeber und den Versicherten das Vorsorgereglement zur Verfügung zu stellen;
- die administrative, technische, buchhalterische, versicherungsmathematische und finanzielle Verwaltung gemäss den geltenden Gesetzesvorschriften zu übernehmen;
- dem Arbeitgeber jedes Jahr die Vorsorgeausweise für die Versicherten zuzustellen;
- die Leistungen gemäss Vorsorgereglement auszuzahlen.

Artikel 3 Zinsen

Die Stiftung bestimmt jedes Jahr die Zinsen für das BVG-Minimum und den überobligatorischen Teil der individuellen Konten der Versicherten. Der durch den Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz für das BVG-Minimum der individuellen Konten wird jederzeit garantiert.

Die Stiftung legt jedes Jahr den Zinssatz für die allfälligen freien Mittel des Mitglieds fest. Ausserdem bestimmt sie den Zinssatz für die Arbeitgeberbeitragsreserve sowie die Sätze für die verschiedenen technischen Reserven.

Artikel 4 Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber verpflichtet sich:

- gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements eine Vorsorgekommission zu bilden und der Stiftung ihre Mitglieder zu melden sowie Änderungen in der Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen;
- den Mitgliedschaftsvertrag, in dem der Vorsorgeplan bzw. die Vorsorgepläne und die Finanzierungsmodalitäten festgelegt sind, von der Vorsorgekommission unterzeichnen zu lassen;
- der Stiftung alle zu versichernden Arbeitnehmenden, ihre Löhne sowie alle weiteren zur Verwaltung ihrer Vorsorge erforderlichen Angaben gemäss Artikel 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen mittels der von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare oder Informatiksysteme zu melden;
- den Versicherten ein Exemplar des Vorsorgereglements zur Verfügung zu stellen;
- die Vorsorgekommission über alle für die berufliche Vorsorge des Unternehmens relevanten Informationen auf dem Laufenden zu halten;

- die Gesamtheit der Vorsorgebeiträge an die Stiftung zu überweisen.

Artikel 5 Mitteilungen

Am Tag des Inkrafttretens des Mitgliedschaftsvertrags hat der Arbeitgeber alle Arbeitnehmenden anzumelden, die gemäss Vorsorgereglement der beruflichen Vorsorge unterstellt sind. Ausserdem hat er alle zur Verwaltung ihrer Dossiers notwendigen Angaben zu liefern.

In der Folge meldet der Arbeitgeber Mutationen oder Versicherungsfälle innerhalb von höchstens 30 Tagen nach deren Eintreten mittels der von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare oder Informatiksysteme, namentlich:

- Neuversicherte;
- Änderungen des Zivilstands der Versicherten;
- Versicherte, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die nicht mehr der Vorsorgepflicht unterstehen; zudem hat der Arbeitgeber anzugeben, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Veränderung des Beschäftigungsgrads ein gesundheitliches Problem zur Ursache hat;
- Versicherungsfälle.

Beitrittsmeldung:

Die Versicherung tritt zwar ab dem ersten Tag des Arbeitsverhältnisses in Kraft, als effektives Beitrittsdatum gilt jedoch:

- der 1. Tag des laufenden Monats, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Monatshälfte beginnt,
- der 1. Tag des folgenden Monats, wenn das Arbeitsverhältnis in der zweiten Monatshälfte beginnt.

Der Arbeitgeber stellt der Stiftung bis spätestens am 31. Januar des laufenden Kalenderjahres die Liste mit den per 1. Januar versicherten Mitarbeitenden und deren massgebendem Jahreslohn im neuen Jahr zu. Ausserdem meldet er der Stiftung alle im abgelaufenen Jahr erfolgten Mutationen. Es obliegt dem Arbeitgeber, der Stiftung die für die Umsetzung der beruflichen Vorsorge des Arbeitgebers notwendigen Informationen mitzuteilen. Kommt der Arbeitgeber seiner Meldepflicht nicht nach, lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab. Die Stiftung richtet sich ausschliesslich nach den Informationen, die sie vom Arbeitgeber erhalten hat. Erfolgt eine Meldung nach Ablauf der festgesetzten Frist, behält sich die Stiftung das Recht vor, zusätzliche Gebühren zu folgendem Tarif zu verrechnen:

Sachbearbeiter/in Vorsorge:	CHF 200.–/Stunde
Versicherungsmathematiker/in:	CHF 280.–/Stunde
Kadermitglied*:	CHF 350.–/Stunde

* Als Kadermitglied gelten Mitarbeitende des Stiftungsverwalters, die als Leiter einer Abteilung, eines Sektors, eines Bereichs oder einer Gruppe fungieren.

Artikel 6 Leistungsbeziehende am Beitrittsdatum

Die Kosten für die Übernahme der Vorsorgeleistungen und/oder der Fälle von Erwerbsunfähigkeit werden von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung oder vom Arbeitgeber getragen. Diese Übernahmekosten entsprechen dem positiven Saldo, der sich aus dem Deckungskapital, den Verwaltungsgebühren und den durch die Stiftung für die Übernahme von Leistungsbeziehenden festgelegten allfälligen Rückstellungen einerseits und den durch die Stiftung für die Übernahme der Vorsorgeleistungen effektiv erhaltenen Beträgen andererseits ergibt.

Können sich die bisherige Vorsorgeeinrichtung und die Stiftung in Bezug auf die Übernahme von Leistungsbeziehenden nicht einigen, so werden diese von der Stiftung nicht übernommen.

Artikel 7 Koordinationsmangel

Die von der Stiftung vor Ablauf der vertraglich vereinbarten und vom BVG vorgeschriebenen Wartefrist gezahlten Invalidenleistungen werden dem Arbeitgeber separat verrechnet.

Diese Leistungen können unter anderem aufgrund fehlender Koordination mit der Erwerbsausfallversicherung des Arbeitgebers fällig werden, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person vor Ablauf der für die Zahlung der Invalidenrente vorgesehenen Wartefrist aufgelöst wird.

Artikel 8 Verwaltungsgebühren

Die Stiftung erhebt einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag für ihren administrativen, technischen, buchhalterischen und finanziellen Verwaltungsaufwand. Dieser Beitrag berechnet sich anhand der Gesamtsumme der vom Arbeitgeber gemeldeten versicherten Löhne. Er beläuft sich pro Kalenderjahr aber auf mindestens CHF 500.– je Vorsorgeplan des Mitgliedschaftsvertrags.

Ohne ihr Personal versicherte Selbstständigerwerbende zahlen einen Pauschalbeitrag von CHF 500.– pro Kalenderjahr, und zwar unabhängig vom versicherten Lohn.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kann die Stiftung diese Gebühr – vorbehaltlich des Einverständnisses der Vorsorgekommission – den freien Mitteln des Mitglieds oder gegebenenfalls den nicht benötigten technischen Reserven entnehmen. Werden Leistungsbeziehende übernommen oder verbleiben solche nach Austritt der aktiven Versicherten bei der Stiftung, kann die Stiftung die Kosten für die Verwaltung dieser Leistungsbeziehenden in Form eines einmaligen Betrags für den zukünftigen Verwaltungsaufwand verrechnen.

Artikel 9 Beiträge

Die Beitragssätze in Prozent des versicherten Spar- und Risikolohns sind in Anhang A des Mitgliedschaftsvertrags aufgeführt. Bei Änderung der gesetzlichen Mindestsätze, der Kosten der Risikoversicherung oder der Verwaltungskosten kann die Stiftung die Beitragssätze anpassen.

Artikel 10 Beitragszahlungen

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der Stiftung jeden Monat die zu entrichtenden exakten Beiträge zu zahlen bzw. die vereinbarten Akontozahlungen zu leisten. Die monatlichen Akontozahlungen entsprechen je einem Zwölftel der zu Jahresbeginn festgelegten voraussichtlichen Jahresbeiträge. Die monatliche Beitragszahlung erfolgt spätestens am letzten Kalendertag des jeweiligen Monats. Andernfalls erhebt die Stiftung Verzugszinsen entsprechend dem für das betreffende Jahr auf die individuellen Konten der Versicherten angewandten Satz, mindestens jedoch gemäss dem in Art. 73 Abs. 1 OR festgelegten Satz.

Die Endabrechnung der reglementarischen Beiträge erfolgt am Jahresende auf Grundlage der gemeldeten Löhne. Falls der Arbeitgeber der Stiftung nicht innerhalb von 30 Tagen allfällige Änderungen mitteilt, gilt die Endabrechnung als angenommen. Weist die Endabrechnung der reglementarischen Jahresbeiträge einen Saldo zugunsten der Stiftung auf, ist dieser innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen. Andernfalls erhebt die Stiftung ab diesem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen entsprechend dem für das betreffende Jahr auf die individuellen Konten der Versicherten angewandten Satz, mindestens jedoch gemäss dem in Art. 73 Abs. 1 OR festgelegten Satz.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, Verzugszinsen zu verrechnen, wenn die Abrechnung nicht erstellt werden konnte, weil der Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben nicht innerhalb der gesetzten Fristen geliefert hat. Ergibt die Endabrechnung ein Guthaben zugunsten des Arbeitgebers, wird dieses entweder auf das kommende Jahr vorgetragen oder dem Arbeitgeber auf Verlangen rückvergütet.

Der Arbeitgeber kann nach Belieben vorzeitige Zahlungen leisten. Genau wie positive Kontensalden werden auch vorzeitige Zahlungen nicht verzinst.

Artikel 11 Schuldanererkennung

Der Arbeitgeber bestätigt, für die Zahlung der reglementarischen Beiträge verantwortlich zu sein. Diese berechnen sich nach den von ihm gemeldeten bzw. den zuletzt bekannten Löhnen. Er bestätigt, für diese Beträge allein haftender Schuldner zu sein. Diese Erklärung gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Artikel 12 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung erfolgt bei Übertragung des Vorsorgewerks an eine neue Vorsorgeeinrichtung, bei Einstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, bei Liquidation nach Konkurs und bei Beendigung der obligatorischen Versicherungspflicht (kein Personal mehr).

Jede Partei kann den Vertrag bis spätestens am 30. Juni auf das Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Kündigung des Mitgliedschaftsvertrags durch den Arbeitgeber gilt als rechtsgültig erfolgt, wenn:

- sie vom Arbeitgeber und von allen Mitgliedern der Vorsorgekommission unterzeichnet wurde,
- ihr eine Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung beiliegt, in der diese sich zur Übernahme der Rentenbeziehenden per 31. Dezember des Kündigungsjahres verpflichtet,
- sie bis spätestens am 30. Juni für die Kündigung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres bei der Stiftung eingegangen ist.

Werden die fälligen Jahresbeiträge nicht gezahlt, kann die Stiftung nach Durchführung des Inkassoverfahrens den Mitgliedschaftsvertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall gehen allfällige durch diese Kündigung verursachte Schäden zulasten des Arbeitgebers, der diese Klausel hiermit ausdrücklich akzeptiert.

Bei Kündigung des Vertrags wird das am Tag des Inkrafttretens der Kündigung im Rahmen des Mitgliedschaftsvertrags vorhandene Kapital, gegebenenfalls unter Anwendung des Reglements zur Teilliquidation, an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Für den Zeitraum zwischen der Kündigungsfrist und dem Überweisungsdatum wird der durch den Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz angewendet.

Bei der Berechnung des am Tag des Inkrafttretens der Kündigung im Rahmen des Vertrags vorhandenen Kapitals werden der für die berufliche Vorsorge des Unternehmens anfallende Verwaltungsaufwand, die Auflösungskosten, die Kosten laufender Renten sowie allfällige Kosten für die Übernahme von Renten berücksichtigt.

Der Verwaltungsaufwand für die berufliche Vorsorge des Unternehmens umfasst die noch nicht bezahlten finanziellen Verbindlichkeiten des Arbeitgebers gegenüber der Stiftung.

Für die Auflösung verrechnet die Stiftung einen Pauschalbetrag pro austretendem Versicherten (siehe Gebührentabelle). Gilt es, freie Mittel oder anderes Kapital unter den Versicherten zu verteilen, so wird der effektive Aufwand nach dem Stundenansatz verrechnet (Sachbearbeiter/in Vorsorge CHF 200.–/Stunde, Versicherungsmathematiker/in CHF 280.–/Stunde, Kadermitglied CHF 350.–/Stunde). Diese Kosten werden vom zu verteilenden Betrag abgezogen.

Wird der Vertrag von einer der Parteien gekündigt, wird das Deckungskapital der Leistungsbeziehenden an die neue Vorsorgeeinrichtung transferiert. Mit diesem Transfer wird die Stiftung von jeglicher Verpflichtung gegenüber den Leistungsbeziehenden entbunden.

Artikel 13 Inkassoverfahren

Begleitet der Arbeitgeber seine Akontozahlungen oder den Restbetrag der Endabrechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, behält sich die Stiftung das Recht vor:

- dem Arbeitgeber eine Zahlungserinnerung zuzustellen;
- die Vorsorgekommission zu unterrichten;
- den Arbeitgeber in Verzug zu setzen;
- die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 58a Ziffer 1 BVV2 zu informieren;
- falls der Zahlungsaufforderung auch nach der Inverzugsetzung nicht Folge geleistet wird, ein Betreibungsverfahren gegen den Arbeitgeber einzuleiten;
- Verzugszinsen (zu dem für das betreffende Jahr auf die individuellen Konten der Versicherten angewandten Satz, mindestens jedoch gemäss dem in Art. 73 Abs. 1 OR festgelegten Satz) sowie allfällige Inkassospesen zu erheben.

Bei Nichteinhaltung der Fristen im oben aufgeführten Verfahren haftet die Stiftung keinesfalls für die Zahlung der Akontobeträge oder des Saldos aus der Endabrechnung. Der Arbeitgeber wird dadurch nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbunden.

Artikel 14 Anpassungen

Bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen behält sich die Stiftung das Recht vor, den Mitgliedschaftsvertrag mittels eines Nachtrags einseitig anzupassen. Die Stiftung informiert die Vorsorgekommission über jede Änderung.

Die Struktur des Vorsorgeplans kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall ist der Vorsorgeplan obligatorisch durch einen neuen Mitgliedschaftsvertrag zu ersetzen, der zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres in Kraft tritt. Können sich die Parteien nicht einigen, so entspricht die Versicherungsdeckung im darauffolgenden Jahr dem vor der Kündigung geltenden Vorsorgeplan.

Artikel 15 Freie Mittel

Die Vorsorgekommission des Mitglieds kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Verteilung der freien Mittel des Vorsorgewerks beschliessen. Die Stiftung stellt in diesem Fall der Vorsorgekommission eine Abrechnung zu, aus welcher der den freien Mitteln entnommene Betrag und dessen Verwendung ersichtlich sind.

Als freie Mittel gelten allfällige Überschüsse an Eigenmitteln des Vorsorgewerks. Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen Vorsorgebetrag, der weder dem Vorsorgekapital noch den technischen Rückstellungen oder den Beitragsreserven zugeordnet ist. Die freien Mittel sind ausschliesslich für Vorsorgezwecke zu verwenden.

Gebührentabelle

Gültig ab 1. Januar 2021

Verspätete Meldungen und retroaktive Mutationen CHF 200.– pro Bearbeitung bei:

- Eintreten, Austritten oder Lohnänderungen, die nach Erstellung der Endabrechnung gemeldet werden oder nicht das laufende Rechnungsjahr betreffen
- nach Auszahlung der Austrittsleistung gemeldeter Lohnänderung
- über 2 Monate nach Ablauf der Wartefrist gemeldeter Erwerbsunfähigkeit
- anderen Mutationen, die nicht das laufende Rechnungsjahr betreffen
- nach dem 31. Januar übermittelter Lohnliste
- Schreiben an die AHV für den Erhalt der Lohnlisten

Gebühren in Verbindung mit dem Inkassoverfahren CHF 200.– pro Bearbeitung bei:

- 1. Mahnung
- 2. Mahnung
- Aufstellung eines Zahlungsplans
- Inverzugsetzung per Einschreiben
- Meldung an die Aufsichtsbehörde
- Zahlungsbefehl
- Rechtsöffnungsbegehren
- Fortsetzung der Betreuung
- Konkursbegehren
- Rückzug des Konkursbegehrens

Ausserdem verrechnet die Stiftung dem Arbeitgeber die ihr von den Behörden in Rechnung gestellten Kosten (Betreibungsamt, Gerichte usw.). Zusätzliche Kosten in Zusammenhang mit komplexen Fällen (z. B. Beiziehung externer Stellen, Beanspruchung einer Rechtshilfe, Unterredungen mit den Behörden, versicherungsmathematische Berechnungen) werden dem Arbeitgeber ebenfalls extra verrechnet.

Kosten pro versicherter Person bei Kündigung CHF 180.–

aber höchstens CHF 1 000.– pro Vorsorgeplan im Rahmen eines Mitgliedschaftsvertrags

Gebühren in Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung

Antrag auf Vorbezug CHF 400.– (werden der versicherten Person in Rechnung gestellt)
Antrag auf Verpfändung CHF 200.– (werden der versicherten Person in Rechnung gestellt)

Listen für internationale Rechnungslegungsstandards CHF 1 000.– (werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt)

Die Stiftung behält sich das Recht vor, diese Beträge jederzeit anzupassen.

Nicht im Rahmen des Mitgliedschaftsvertrags vorgesehene Aufgaben werden zum Stundentarif verrechnet. Es gelten folgende Tarife:

Sachbearbeiter/in Vorsorge: CHF 200.–/Stunde
Versicherungsmathematiker/in: CHF 280.–/Stunde
Kadermitglied*: CHF 350.–/Stunde

* Als Kadermitglied gelten Mitarbeitende des Stiftungsverwalters, die als Leiter einer Abteilung, eines Sektors, eines Bereichs oder einer Gruppe fungieren.